



Generalanwalt Niilo Jääskinen erläutert die Bedeutung des Begriffs „in Ausübung des Amtes als Abgeordneter erfolgte Äußerungen“

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass ein Verhalten eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments, das keinen Bezug zu den Tätigkeiten des Parlaments aufweist, durch die materielle Immunität nicht gedeckt ist

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union sieht zwei Hauptformen des Schutzes der Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) vor: zum einen den Schutz der Redefreiheit im Rahmen der Ausübung des Amtes als Abgeordneter (materielle Immunität, auch parlamentarische Verantwortungsfreiheit genannt)¹ und zum anderen eine prozessuale Immunität, auch „Unverletzlichkeit“ genannt², die die Mitglieder des Parlaments während der Dauer ihres Mandats gegen gerichtliche Verfolgung schützt. Aufgrund der materiellen Immunität – allein um diese geht es im vorliegenden Fall – dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden. Diese Immunität dient dazu, es dem Parlament selbst zu ermöglichen, seine Integrität zu wahren und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sicherzustellen. Sie ist also nicht als persönliches Privileg der Abgeordneten konzipiert, sondern als Garantie zum Schutz des Auftrags des Organs. Darüber hinaus ist sie absolut (sie ist zeitlich unbeschränkt und erfasst alle Formen der rechtlichen Verantwortung, z. B. in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht) und bedingungslos (das EP kann die Immunität nicht aufheben, der Abgeordnete kann nicht auf sie verzichten). Wird ein Europaabgeordneter wegen einer von ihm getätigten Äußerung oder Abstimmung gerichtlich verfolgt, ist es ausschließlich Sache der nationalen Gerichte, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der absoluten Immunität vorliegen. Bei Zweifeln können diese Gerichte den Gerichtshof anrufen. Selbst wenn also das EP auf einen Antrag des betreffenden Europaabgeordneten hin eine Entscheidung erlässt, mit der der Schutz der Immunität verfügt wird, ist dies eine Stellungnahme, die keine Bindungswirkung für die nationalen Gerichte entfaltet.

Gegen Herrn Patriciello, ein italienisches Mitglied des EP, wird im Rahmen eines gegen ihn beim Tribunale di Isernia (Italien) eingeleiteten Strafverfahrens wegen des Vergehens der falschen Verdächtigung ermittelt. Er soll einer Gemeindepolizistin im Rahmen einer Auseinandersetzung zu Unrecht ein rechtswidriges Verhalten (Urkundenfälschung) vorgeworfen haben. Das EP hatte im Jahr 2009 beschlossen, seine Immunität zu schützen, da es der Ansicht war, dass er im allgemeinen Interesse seiner Wähler gehandelt habe.

Das italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine derartige strafbare Handlung eine in Ausübung des parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung ist, die unter die materielle Immunität fallen kann.

¹ Art. 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen.

² Die prozessuale Immunität, auch „Unverletzlichkeit“ genannt (Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen), garantiert den Mitgliedern des Europäischen Parlaments Schutz gegen gerichtliche Verfolgungen in Bezug auf Handlungen, die sie als einfache Bürger während der Dauer ihres Mandats vorgenommen haben. Der Schutz ist auf die Dauer des Mandats beschränkt, verliert seine Wirkung bei Ergreifung auf frischer Tat und kann vom Parlament aufgehoben werden.

Die materielle Immunität umfasst nach Ansicht des Generalanwalts drei Aspekte. Mit dem ersten Aspekt, einem objektiven, soll garantiert werden, dass die Abgeordneten die politische Debatte im Parlament in aller Freiheit initiieren und führen und sich so für verschiedene politische Anliegen einsetzen können, um Einfluss auf die Ausübung der dem EP zugewiesenen Befugnisse zu nehmen. Mit dem zweiten, ebenfalls objektiven Aspekt soll ein Beitrag zur vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung in der Union geleistet werden. Der dritte Aspekt, ein subjektiver, ist derjenige eines Grundrechts, das die Grundrechte der anderen Bürger einschränkt.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass die materielle Immunität alle möglichen Formen parlamentarischer Aktivitäten umfasst.

Gewiss sind die Räume des Parlaments der bevorzugte Ort für politische Auseinandersetzungen. Diese müssen in aller Freiheit geführt werden können (räumliches Kriterium). Gleichwohl steht außer Frage, dass die Tragweite der materiellen Immunität nicht auf Handlungen an dem Ort beschränkt werden darf, an dem das Parlament tagt. Die heikelste Frage ist daher, nach welchem Kriterium die materielle Immunität für Tätigkeiten und Erklärungen außerhalb des Parlaments gilt. Der Generalanwalt schlägt hierzu vor, ein speziell auf die Besonderheiten des Wesens des Amtes eines europäischen Abgeordneten zugeschnittenes Kriterium anzuwenden, das bei der materiellen Immunität nicht auf den Inhalt der Äußerung eines Mitglieds des EP, sondern auf den Zusammenhang zwischen dem Kontext, in dem die Äußerung erfolgt, und den Arbeiten des Parlaments abstellt (organbezogenes Kriterium).

Für die Anwendung dieses organbezogenen Kriteriums schlägt der Generalanwalt vor, zwischen dem „harten Kern“ der parlamentarischen Tätigkeiten und dem diesen umgebenden Bereich zu unterscheiden. In die erste Kategorie fallen nicht nur Meinungsäußerungen und Abstimmungen im Plenum des Parlaments, in den Ausschüssen, in den Delegationen, den politischen Organen des Parlaments sowie in den Fraktionen. Der Generalanwalt schlägt vor, dazu auch Tätigkeiten wie die Teilnahme als Mitglied des Parlaments an Konferenzen, Missionen und politischen Zusammenkünften außerhalb des Parlaments zu zählen. Bei Fehlen eines eindeutigen Bezugs zu einer parlamentarischen Tätigkeit sollte jedoch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg folgend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen. Je mehr sich also eine Handlung oder eine Behauptung eines Mitglieds des Parlaments vom Kernbereich seines Amtes entfernt, desto zwingender müssen die Gründe für die Anwendung der materiellen Immunität sein.

Was Handlungen eines Mitglieds des EP als nationaler, regionaler oder örtlicher Politiker angeht, ist der Generalanwalt der Auffassung, dass sich die im Protokoll festgelegte und auf den AEU-Vertrag gestützte materielle Immunität (Art. 343 AEUV) auf die Erfüllung der Aufgabe der Europäischen Union bezieht. Tätigkeiten, die zur allgemeinen politischen Debatte gehören, und Erklärungen auf rein nationaler oder regionaler Ebene können daher nach dem organbezogenen Kriterium nicht unter die materielle Immunität fallen.

Deshalb schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass das Verhalten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, das keinen Bezug zu den Tätigkeiten des Organs aufweist, keine in Ausübung des parlamentarischen Amtes erfolgte Äußerung darstellt, die unter die materielle Immunität fallen könnte.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255